

Richtlinien für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsgrundlage

- (1) Diese Regelung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg. Rechtsgrundlage dieser Kostenregelung ist § 26 und § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung am 02. März 2010 (GBl.333) i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 31. März 2005.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Kostenersatzfreiheit: Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 FwG i.V.m. § 34 Abs. 1 S.1 FwG wird kein Kostenersatz verlangt:
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen,
 2. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Abweichend von der o.g. Kostenersatzfreiheit wird Kostenersatz verlangt,
1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde;
 2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde;
 3. für Sonderlösch – und Einsatzmittel bei einem Brand bei einem Gewerbe- oder Industriebetrieb;
 4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand;
 5. wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag;
 6. wenn ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder in Folge grober fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache alarmiert wurde.
- (3) Nach § 34 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs.2 FwG wird Kostenersatz verlangt für
1. die Leistungen des Feuerwehrsicherheitsdienstes bei Veranstaltungen und sonstigen Anlässen;
 2. die Leistungen der zentralen Einrichtungen der Feuerwehr;
 3. Dienstleistungen gegenüber anderen städtischen Dienststellen und Dritten;
 4. Ausbildungen und Schulungen;
 5. alle privatrechtlichen Aufträge.

§ 3 Kostenersatzpflichtige/r

- (1) Laut § 34 Abs. 3 FwG ist zum Kostenersatz verpflichtet,
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 Polizeigesetz gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kostenersatz ist nicht zu verlangen, soweit dies für den Kostenersatzpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde oder im öffentlichen Interesse liegt. (§ 34 Abs.4 FwG).

§ 4 Berechnung der Kostenersätze

- (1) Die Kostenersätze bestimmen sich nach dieser Kostenordnung sowie des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg. Die darin enthaltenen Stundensätze für das eingesetzte Personal sowie die eingesetzten Fahrzeuge wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie auf der Grundlage von Vorhalte- und Einsatzkosten kalkuliert, gemäß der Vorgabe des § 34 Abs. 5 FwG.
- (2) Bei Stundensätzen für den Personaleinsatz der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden angefangene Stunden auf die nächste volle halbe Stunde aufgerundet. Bei Fahrzeugen wird ebenfalls auf die nächste volle halbe Stunde aufgerundet. Bei Feuerwehrsicherheitsdiensten wird das erforderliche Einsatzfahrzeug mit je einer halben Stunde für Hin- und Rückfahrt zur/von der Einsatzstelle berechnet.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Auslösen des Alarms bis zum erklärten Einsatzen durch den Einsatzleiter.
- (4) Das Kostenersatzverzeichnis enthält:
 - Nr. 1: Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (personalbedingte Vorhaltekosten)
 - Nr. 2: Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge (fahrzeugbedingte Vorhaltekosten)
 - Nr. 3: Kostenersatz für Fehlalarme durch eine Brandmeldeanlage
 - Nr. 4: Kostenersatz für Geräte und Ausrüstungsgegenstände
 - Nr. 5: Kostenersatz für Dienstleistungen außerhalb der Feuerwache
 - Nr. 6: Leistungen der zentralen Werkstätten
 - Nr. 7: den Kostenersatz für Verbrauchsmittel und Entsorgung. Hier werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % in Rechnung gestellt (personal- oder fahrzeugbedingte Einsatzkosten)

Nr. 8: die Auslagen für die in Anspruch genommenen Einrichtungen, Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen (personal- oder fahrzeugbedingte Einsatzkosten).

- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reinigungs-, Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für Leistungen nach § 2 Abs.2 dieser Kostenordnung, wenn der Feuerwehreinsatz abgeschlossen ist und für Leistungen nach § 2 Abs.3, wenn die Leistung erbracht wurde.
- (2) Der Kostenersatzbescheid ist durch einen schriftlichen Verwaltungsakt zu erheben. Beim Erlass eines Kostenersatzbescheides ist Teil III (§§ 35 ff) des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und vor der zwangsweisen Beitreibung der Kosten Teil II (§§ 13 ff) des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) zu beachten.
- (3) Der Erstattungsbetrag ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag

Alle Kostensätze im Kostenersatzverzeichnis sind inklusive des Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag berechnet. Die Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel, Schaummittel, Aids-Handschuhe, Löschpulver usw.) sowie die Entsorgungskosten werden in Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % brutto in Rechnung gestellt.

§ 7 Anpassung

Alle Verrechnungssätze und Pauschalen sind vom Bürgermeister zeitgerecht den geänderten Kosten- und Preisverhältnissen anzupassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab sofort.

Meersburg, den 25.02.2014

Dr. Martin Brütsch
Bürgermeister

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 34 FwG für Baden-Württemberg sowie § 4 Abs.1 der Kostenersatzordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg hat der Gemeinderat am 25.02.2014 folgendes Verzeichnis beschlossen:

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1. Personalkosten

Personalkosten sind personalbedingte Vorhaltekosten. In den Sätzen sind auch der Verwaltungskostenzuschlag und die einsatzbezogene ehrenamtliche Entschädigung enthalten.

Pos.	Leistung	€ / Stunde
1.1	Feuerwehrangehörige im allgemeinen Einsatzdienst gem. § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 Nr. 2 - 5 der Kostenersatzordnung	30,00
1.2	Feuerwehrangehörige bei Feuersicherheitsdiensten gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Kostenersatzordnung	13,00

2. Fahrzeugkosten

In den Fahrzeugkosten sind die An- und Abfahrt, der Betrieb sämtlicher fest mit dem Fahrzeug verbundener Geräte und Einrichtungen sowie die Beladung nach Norm enthalten. Ein Verwaltungskostenzuschlag ist in den Pauschalsätzen ebenfalls bereits enthalten.

Pos.	Kurzbezeichnung	€ / Stunde
2.1	HLF 20/16 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug)	184
2.2	DLK (Drehleiter)	264
2.3	GWT (Gerätewagen Transport)	54
2.4	LF 8/6 (Löschgruppenfahrzeug)	120
2.5	RW (Rüstwagen)	187
2.6	ELW (Einsatzleitwagen)	34
2.7	MTW (Mannschaftstransportwagen)	20
2.8	TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	43
2.9	SW (Schlauchwagen)	6,90

3. Brandmeldeanlagen:

Pos.	Kurzbezeichnung	€
3	Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage - wird nach tatsächlichen Kosten abgerechnet, jedoch max:	1.202,00

4. Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Geräte und sonstige Einsatzmittel (sofern nicht Bestandteil der Normbeladung bzw. nicht in Verbindung mit dazugehörigem Fahrzeug eingesetzt). Die Kosten werden pro Gerät oder Ausrüstungsteil je angefangener Stunde (3.1) bzw. je angefangenem Tag (3.2) berechnet.

Pos.	Kurzbezeichnung	
4.1	Kraftbetriebene Geräte	€ / Stunde
	Tragkraftspritze TS 8/8 Motorbetriebene Schmutzwasserpumpe Stromerzeuger 5 KVA, 8 KVA Hydraulisches Rettungsgerät Umfüllpumpen (TUP; ELRO) Hochleistungslüfter, Be-Entlüftungsgerät Flutlichtanlage Motorkettensäge, -Trennschleifer	6,88
4.2	Schläuche /Armaturen / Kleingeräte	€/ Tag
	Druckschläuche Größe B, C, D pro Stück Wasserführende Armaturen pro Teil Sonstige Kleingeräte	2,70

5. Dienstleistungen außerhalb der Feuerwache

Pos.	Kurzbezeichnung	Bemerkung	€ pro Auftrag
5.1	Entfernung eines Wespennestes	unabhängig der Dauer	200,00
5.2	Umsiedlung eines Hornissennestes	unabhängig der Dauer	150,00
5.3	Türöffnung	unabhängig der Dauer	200,00

6. Leistungen der zentralen Werkstätten

Pos.	Kurzbezeichnung	Einzelpreis	€
6.1	Schlauchpflege B- (20 m) Schläuche	Reinigung, Prüfung, Trocknung pro Schlauch	9,21
6.2	Schlauchpflege C- (15 m) Schläuche	Reinigung, Prüfung, Trocknung pro Schlauch	6,90
6.3	Schlauchsperrre reinigen und prüfen	Reinigung, Prüfung, Trocknung pro Schlauch	8,90
6.4	Druckschlauch flicken	pro Flickstelle	13,77
6.5	Druckschlauch einbinden	pro eingebundener Kupplung	7,62
6.6	Saugschlauch einbinden	pro eingebundener Kupplung	25,24

7. Verbrauchsmaterial

Die Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel, Schaummittel, Aids-Handschuhe, Löschpulver usw.) sowie die Entsorgungskosten sind personal- oder fahrzeugbedingte Einsatzkosten und werden in Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % brutto in Rechnung gestellt.

8. Auslagen

Auslagen stellen ebenfalls personal- oder fahrzeugbedingte Einsatzkosten dar.

1. Kosten für am Einsatz beteiligte Dritte entsprechend dem tatsächlichen Aufwand insbesondere von:
 - weiteren Einrichtungen der Stadt Meersburg,
 - für Überlandhilfeleistungen hinzugezogenen dritten Feuerwehren,
 - vom Kommandant zum Einsatz hinzugezogenen oder nach § 30 FwG unaufgefordert Hilfe leistenden privaten oder gewerblichen Personen sowie
 - zur Amtshilfe hinzugezogenen Behörden.
2. Kosten für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand,

3. Kosten für Reparatur von beschädigter Feuerwehrausrüstung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand,
4. Kosten für zerstörte Feuerwehrausrüstung nach dem Wiederbeschaffungswert,
5. Kosten für Sach- und Vermögensschäden (§ 17 FwG) entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der Gemeinde,
6. Kosten für von der Gemeinde an Arbeitgeber erstattete Lohnfortzahlungsleistungen infolge einer durch den kostenpflichtigen Einsatz verursachten Arbeitsunfähigkeit eines Feuerwehrangehörigen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.

9. Atemschutzgeräte

Geräteeinsatz ist in den Fahrzeugkosten enthalten. Es erfolgt keine extra Verrechnung.